

Stellungnahme zum Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31.08.2020

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen am
17.09.2020

zu Vorlage Nr.: 2008/14-20/III

Tagesordnungspunkt	3.2.	- öffentlich -
Betreff: Stellungnahme zum Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31.08.2020 „Biodiversität“		

Vorbemerkung:

Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 der EU-Kommission vom 20.05.2020 ist zunächst als Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen anzusehen. Es handelt sich um ein Eckpunktepapier, zu dessen Umsetzung noch detaillierte Vorgaben für die Mitgliedsstaaten entwickelt werden müssen.

Schaffung von Schutzzonen auf mindestens 30% der Landgebiete

In der EU-Biodiversitätsstrategie ist unter Ziffer 2.1 erläutert, dass der Schutz der EU-Landfläche 30 % im Sinne eines allgemeinen Schutzes betragen soll. Ein strenger Schutz - bezogen auf in Deutschland geltende, nationale Schutzinstrumente dürften hier Nationalparks und Naturschutzgebiete in Betracht kommen - wird für 10 % der EU-Landfläche angestrebt, wobei ein besonderer Fokus auf den Gebieten mit sehr hohem Biodiversitätswert oder -potenzial gelegt werden soll. Eine genaue Definition des strengen Schutzes sowie die Kriterien und Leitlinien für eine Ausweisung und Bewirtschaftungsplanung weiterer Gebiete sollen im Jahr 2020 durch die EU-Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten und der Europäischen Umweltagentur erarbeitet werden. Diese Vorgaben sollen bis Ende 2021 vorliegen. Die Mitgliedsstaaten sollen sich bis Ende 2023 bemühen, erhebliche Fortschritte bei der Ausweisung neuer Schutzgebiete und der Integration ökologischer Korridore zu machen. Vor dem Jahr 2022 ist daher nicht mit einer Umsetzung in nationales Recht (BNatSchG) zu rechnen.

Bezogen auf den Oberbergischen Kreis bedeutet dies, dass die Vorgabe von 30 % des allgemeinen Schutzes der Landfläche durch die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (LSG) bereits jetzt bei weitem übertroffen wird (ca. 85 % der Freifläche sind derzeit als LSG festgesetzt) und sich der Oberbergische Kreis mit dem Programm KUNO selbst verpflichtet hat, 10 % der Kreisfläche im Rahmen der

Landschaftsplanfortschreibung bis 2028 als Biotopverbundflächen (in erster Linie durch Festsetzung von Naturschutzgebieten) auszuweisen. Die Gesamtfläche aller Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile sowie von gesetzlich geschützten Biotopen im Oberbergischen Kreis beträgt aktuell rund 6.433 ha. Daraus ergibt sich ein Flächenanteil strenger Schutzgebiete von derzeit ca. 7 %.

Als Konsequenz der neuen Entwicklungen auf EU-Ebene wird der Oberbergische Kreis als Träger der Landschaftsplanung prüfen, ob es sinnvoll ist, bei der weiteren Ausweisung von Schutzgebieten zumindest für die nächsten zwei Jahre zurückhaltend zu agieren und die Bekanntgabe der neuen Kriterien und Leitlinien abzuwarten. Die Neuausweisung von besonderen Schutzgebieten im Rahmen der Landschaftsplanung ist aufwändig, greift durch die speziellen Verbots- und Gebotsregelungen vielfach in private Eigentumsrechte ein und ist nur in einem mehrstufigen Verfahren unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger möglich. Der Oberbergische Kreis beabsichtigt, in einem Schreiben an die Höhere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Köln anzufragen, wie das Land NRW im Hinblick auf die zukünftige Landes-, Regional- und Landschaftsplanung mit der neuen Situation umgehen wird und ob den Kreisen und kreisfreien Städten Empfehlungen für die zukünftige Schutzgebietsausweisung gegeben werden.

Wiederherstellung geschädigter Landökosysteme

- *Stärkung der Biolandwirtschaft und biodiversitätsreicher Landschaftselemente auf landwirtschaftlichen Nutzflächen*
- *Aufhalten und Umkehren des Verlusts an Bestäubern*
- *Anpflanzen von Bäumen (3 Milliarden bis 2030 auf EU Ebene)*

Im Hinblick auf die Spiegel-Punkte 1 bis 3 empfiehlt die Kreisverwaltung, die von der EU-Kommission angekündigten „EU-Ziele für die Wiederherstellung der Natur“, die „EU-Forststrategie“ sowie die zukünftige Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und weitere angestrebte Richtlinien inklusive der daraus resultierenden Konsequenzen für die Mitgliedsstaaten abzuwarten. Unabhängig davon wird die Kreisverwaltung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die im Programm „Klima-Umwelt-Natur Oberberg“ (KUNO) aufgeführten Projekte und Maßnahmen, die unmittelbar den Lebensräumen und Arten sowie dem Klimaschutz zu Gute kommen, konsequent vorantreiben und umsetzen. Dazu gehören u. a. die beabsichtigte Steigerung der Vertragsnaturschutzflächen sowie die besonderen Maßnahmen zum Insektenschutz. Auch neue Maßnahmen sind bereits in Planung und eine Fortschreibung von KUNO wird in den nächsten Jahren schrittweise erfolgen. Für die Erstellung von Konzepten zur Wiederaufforstung in Nordrhein-Westfalen ist die Landesregierung zuständig, die bereits daran arbeitet. Die Beratung der Waldeigentümer ist originäre Aufgabe des Landesbe-

triebs Wald und Holz NRW. Für den kreiseigenen Forstbetrieb erarbeitet die Kreisverwaltung derzeit ein Waldentwicklungskonzept mit besonderer Betonung naturschutzfachlicher Gesichtspunkte, das als Richtschnur auch für andere Waldbesitzer dienen kann. Dagegen ist die Neubegründung von Wald in der oberbergischen Kulturlandschaft als kritisch anzusehen. Meist werden wertvolle oder entwicklungsfähige Grünlandbiotope durch Erstaufforstungen in Anspruch genommen. Dadurch werden die an Offenland angepassten Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen weitgehend zerstört. Auch mit Blick auf die Flächenknappheit der oberbergischen Landwirtschaftsbetriebe sollte von einer Neuaufforstung im Sinn einer Waldvermehrung abgesehen werden.

- *Rückführung von Fließgewässern in einen freien Flusslauf (25.000 km in der EU)*

Die im Antrag formulierten Anregungen sind bereits heute ganz wesentliche Punkte und auch Forderungen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL). An der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Ziele arbeitet die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises in enger Abstimmung mit den Wasserverbänden ebenso gezielt mit wie in diversen Gremien und an Planungen, die der Umsetzung der EG-WRRL dienen. Als beispielhaft zu nennen sind:

Gebietsforen

In der Regel findet in jedem Teileinzugsgebiet jährlich ein Gebietsforum oder eine Gewässerkonferenz statt, bei dem über aktuelle Fragen zur Umsetzung der EG-WRRL informiert und diskutiert wird.

Kernarbeitskreise

Die Kernarbeitskreise entsprechen in ihrer Zusammensetzung und ihren Aufgaben weitgehend der Arbeitsgruppe "Wasserrahmenrichtlinie", sie sind aber nur für je ein Teileinzugsgebiet zuständig. Je nach Arbeitsanfall treffen sie sich ein- bis mehrmals pro Jahr.

Maßnahmenplanung

Alle sechs Jahre müssen die Bewirtschaftungspläne überprüft und an den aktuellen Gewässerzustand angepasst werden. Die Planungsarbeit übernehmen dabei die Bezirksregierungen. Sie binden die Öffentlichkeit über Runde Tische und andere Aktivitäten ein.

Runde Tische

Runde Tische dienen der Vorbereitung der Maßnahmenprogramme für die Planungseinheiten. Hier wird der Zustand der Gewässer vorgestellt und über

die möglichen Programmmaßnahmen beraten. Die Empfehlungen der Runden Tische gehen in die Maßnahmenplanung ein, die dann im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bewirtschaftungsplan zur Diskussion gestellt wird.

Umsetzungsfahrpläne

Mit den Umsetzungsfahrplänen soll die Abarbeitung der Maßnahmenprogramme aus dem Bewirtschaftungsplan und aus dem Programm „Lebendige Gewässer“ erfolgen. Sie wurden in den Jahren 2011 und 2012 erstellt. Mit der Einführung der Maßnahmenübersichten nach § 74 Landeswassergesetz (LWG) werden die Umsetzungsfahrpläne durch eine neue Form der Darstellung abgelöst.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist das Umweltamt des Oberbergischen Kreises als Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde und ggfls. auch als Untere Bodenschutzbehörde mit eingebunden, da die Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung in den Maßnahmenübersichten nach § 74 sowie in den Gewässerunterhaltungsplänen dem Umweltamt vorzulegen und abzustimmen sind. Die Gewässerunterhaltungspläne sind mit den Vorgaben der Landschaftsplanung und den dazugehörigen Naturschutzpflegekonzepten abzugleichen und werden von den Verbänden zudem im Naturschutzbeirat vorgestellt.

Sich hieraus ergebende wasserrechtliche Genehmigungsverfahren, z. B. bei dem Ziel Durchgängigkeit die Genehmigung von Fischtreppen, bei größeren Unterhaltungsmaßnahmen Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbaumaßnahmen oder z. B. Widerrufe von Staurechten, sind bei der Unteren Wasserbehörde anhängig.

Zusammengefasst bedeutet das, dass

- die Beseitigung oder Anpassung von Barrieren, die die Fischwanderung verhindern,
 - die Verbesserung des Wasser- und Sedimentflusses, indem in erster Linie nicht mehr im Betrieb befindliche Barrieren beseitigt und Überschwemmungsflächen und Feuchtgebiete wiederhergestellt werden sowie
 - die hydromorphologische Verbesserung der Fließgewässer
- zum „Tagesgeschäft“ des Umweltamtes zählt, in das die Wasserverbände intensiv eingebunden sind.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Frank Herhaus
-Dezernent-